

nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für Ihren Arbeitsplatz bin ich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge gesetzlich verpflichtet, Ihnen eine arbeitsmedizinische Vorsorge je nach Tätigkeitsschwerpunkt nach dem Anhang zu dieser Verordnung anzubieten.

(Paragraph 5 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)).

Tätigkeit	Gefährdung	Arbeitsmedizinische Vorsorge
Computerarbeit	Sehfähigkeit	(ehem.) G 37, Bildschirmarbeitsplätze

Ich sichere Ihnen ausdrücklich zu, dass für Sie weder durch die Annahme noch durch die Ablehnung des Vorsorgegebotes Nachteile entstehen.

Die Vorsorge ist für Sie kostenfrei und erfolgt in der Regel innerhalb Ihrer Arbeitszeit.

Ich weise darauf hin, dass nach den gesetzlichen Regelungen eine Information des Arbeitgebers über das Untersuchungsergebnis nicht erfolgt. Der Arzt ist an die ärztliche Schweigepflicht gebunden.

Sie können einen Termin über bei unseren Betriebsarzt,

Herrn Dr. med. Andreas Nieschke, Brennerstraße 9, 31737 Rinteln

über www.betriebsarzt-schaumburg.de - Angebote - Terminanmeldung vereinbaren.

Unterschrift des Arbeitgebers